



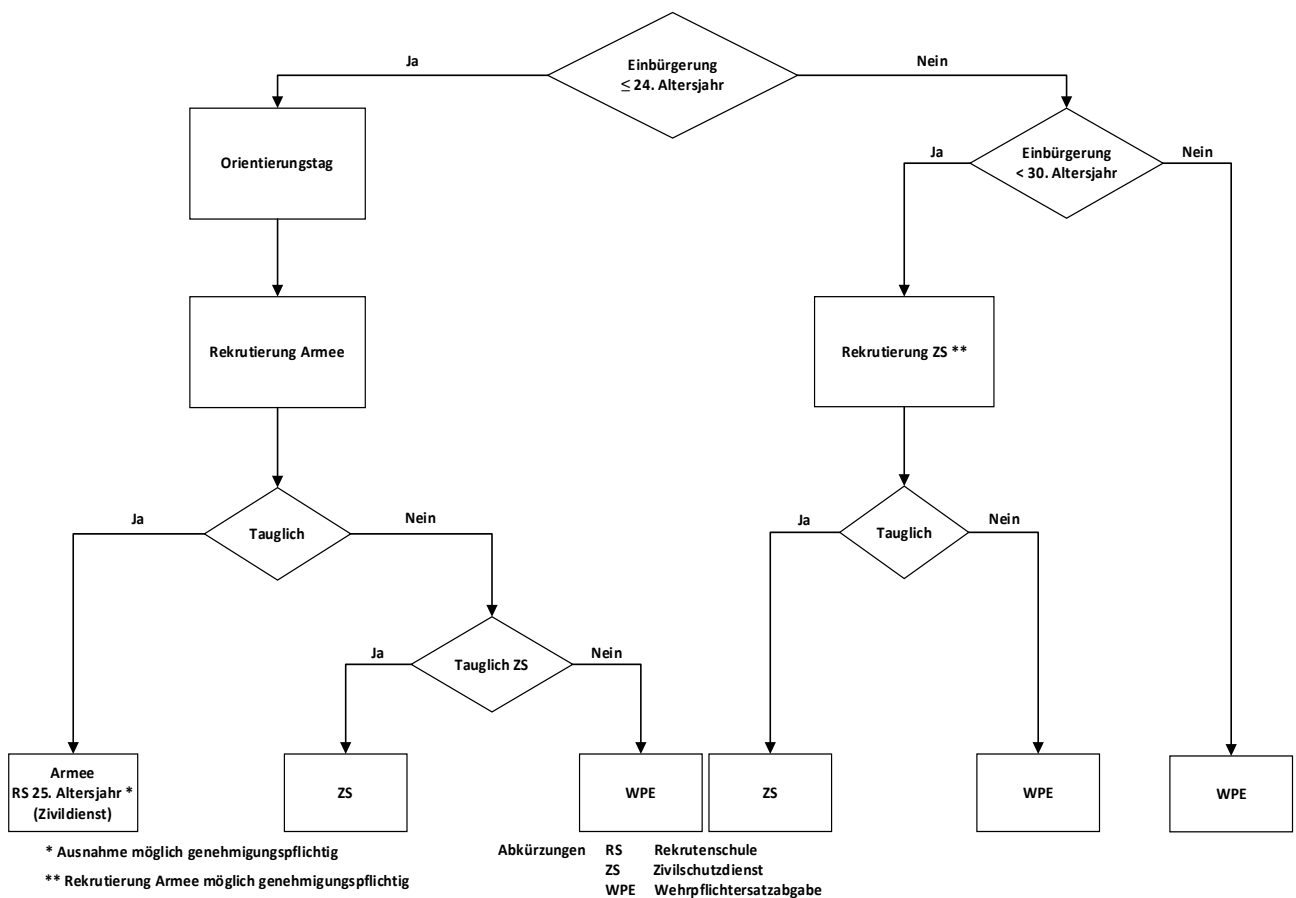
Freiburg, den 21. Juli 2021

## Informationen zur allgemeinen Dienstpflicht

### Rechtliche Grundlage

- > Bundesverfassung, [SR 101, Art 59](#)
- > Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, [SR 510.10](#)
- > Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, [SR 520.1](#)
- > Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe, [SR 661](#)
- > Verordnung über die Militärdienstpflicht, [SR 512.21](#)
- > Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe, [SR 661.1](#)

### Ablauf



## **Bemerkungen**

Die Zivildienstpflichtige (ZS) sind auch den Wehrpflichtersatz unterstellt. Jeder im Ersatzjahr abgeleitete Tag des Zivildienstes mindert die Ersatzabgabe um 4 %.

Die Ersatzabgabe beginnt im Jahr nach der Einbürgerung. Sie beträgt 3% der Veranlagung der direkten Bundessteuer, mindestens aber Fr 400.-. Die maximale Dauer der Ersatzpflicht beträgt 11 Jahre, spätestens bis zu dem Jahr, in dem Sie 37 Jahre alt werden.

Nur Männer sind durch die allgemeine Dienstpflicht gebunden. Frauen können freiwillig Militär- oder Zivildienst leisten, sofern sie die Voraussetzungen der Tauglichkeit erfüllen.

## **Kontakte und weitere Informationen**

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

[www.fr.ch/absm](http://www.fr.ch/absm)

E-mail: [cdmt-ar@fr.ch](mailto:cdmt-ar@fr.ch)

Tel: 026 305 30 01

---